

Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für die öffentliche Verkehrsfläche im Erdgeschoss des Parkhauses an der Stadthalle, Friedrich-Ebert-Straße / Ecke Baumbachstraße

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Einziehung der auf dem beigefügten Lageplan schraffiert markiert dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche im Erdgeschoss des Parkhauses an der Stadthalle Friedrich-Ebert-Straße / Ecke Baumbachstraße für jeglichen Verkehr wird zugestimmt. Ein Verkehrsbedürfnis für die zuvor genannte Fläche besteht nicht mehr. Das Wegeeinziehungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 ist einzuleiten.“

Begründung:

Es ist vorgesehen, die im beigefügten Lageplan schraffiert markiert dargestellte öffentliche Verkehrsfläche im Erdgeschoss des Parkhauses an der Stadthalle Friedrich-Ebert-Straße / Ecke Baumbachstraße einzuziehen und im Wege der Sacheinlage auf die Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH zu übertragen. Laut Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes besteht für diese Verkehrsfläche kein Verkehrsbedürfnis mehr. Die hierzu angeforderten Stellungnahmen der Fachämter, Versorgungsträger und Polizei liegen vor. Einwände gegen die geplante Wegeeinzziehung wurden nicht erhoben. Die Anforderungen der Deutsche Telekom AG bezüglich der sich dort befindenden Telekommunikationsanlagen werden berücksichtigt.

Die seitens der Stadt Kassel eingegangene Verpflichtung im Grundstückstauschvertrag vom 09.07.1959 mit der Wintershall AG, die Fläche nicht an Dritte zu veräußern und ausschließlich als öffentliche Parkplatzfläche zu verwenden, soll in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben werden.

Der Ortsbeirat West hat die geplante Wegeeinzziehung in seiner Sitzung am 26.04.2007 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Bau- und Planungskommission hat der Wegeeinzziehung am 14.06.2007 zugestimmt, der Magistrat am 02.07.2007.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister